



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer
Tel.: +43 (316) 877-2405
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-181273/2025-4

Graz, am 29.08.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserverband
Leibnitz-Wagna-Kaindorf, 8435 Wagna, Am Hochweg 40,
Genehmigungsverfahren, Errichtung und Betrieb der ABA,
BA17, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 22.05.2025 hat die planconsort ztgbmh, im Namen und Auftrag des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Endüberprüfung für

- die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für 870 EW mit der Einleitung von 130,5m³/d (Trockenwetter) bzw. 261,0m³/d (Regenwetter) in die bestehende Kanalisation und in weiterer Folge in die Kläranlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf,

der im Zuge des Jahresbauvertrages 2015-2016 errichteten Kanalnetzerweiterungen in den Gemeinden

- Leibnitz, Wagna, Tillmitsch und Heimschuh,

im Widmungsgebiet 1 und 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Rad Radkersburg angesucht.

Dazu war es notwendig, folgende Anlagenteile zu errichten:

Stadtgemeinde Leibnitz:

ON Kaindorf

191,99 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 160 – Ortsnetzleitung

112,80 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 200 – Ortsnetzleitung

45,20 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 2500 – Ortsnetzleitung

ON Leibnitz

74,45 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 160 – Ortsnetzleitung

193,25 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 200 – Ortsnetzleitung

ON Seggauberg

75,60 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 200 – Ortsnetzleitung

Marktgemeinde Wagna:

221,35 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 160 – Ortsnetzleitung

771,13 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 200 – Ortsnetzleitung

Gemeinde Tillmitsch:

353,79 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 160 – Ortsnetzleitung

330,45 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 200 – Ortsnetzleitung

Gemeinde Heimschuh:

409,84 lfm Freispiegelkanal PP DN/OD 160 – Ortsnetzleitung

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 29. September 2025,

mit dem Zusammentritt **beim Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf, 8435 Wagna, Am Hochweg 40,**

um 09:45 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024
- §§ 32, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Abwasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr Ing. Franz Hauser

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim *Gemeindeamt* zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann

Seite 4

Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)